

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 68=88 (1922)

Heft: 1

Artikel: Ausserdienstliche Ausbildung im Skifahren

Autor: Kollbrunner

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-2428>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Thermit noch ein langsam, aber starkbrennendes Produkt enthielten. Als brauchbar für diesen Zweck erwies sich das feste Oel (Hartöl). Man versteht unter demselben Oelmischungen, welche nach Art des festen Spiritus hergestellt, in der Wärme flüssig sind, in der Kälte jedoch erstarren. Der Entflammungspunkt solcher Hartöle liegt zwischen 170 und 225 Grad. (Fortsetzung folgt.)

Ausserdienstliche Ausbildung im Skifahren.

Die Ausbildungskurse unserer Armee müssen im Frühling bis Herbst abgehalten werden. Der Winter eignet sich nicht dazu. Und doch haben wir im aktiven Dienst die Erfahrung gemacht, daß eine Truppe ohne Ski im Winter auf die Straßen angewiesen ist. Skifahrende Mannschaft ist in unsern Gebirgsbrigaden recht gut vertreten. Dagegen herrscht Mangel an Offizieren, welche im Skifahren der Mannschaft ebenbürtig sind. Die ältern Offiziere sind beinahe alle durch die Skikurse der Offiziervereine ausgebildet worden. Seit dem Kriege herrscht wieder eine starke Nachfrage nach diesen Skikursen. Das schweizerische Militärdepartement hat jedoch entschieden, daß wegen Mangel an Mitteln solche Kurse nicht subventioniert werden können. Dagegen werden in den Gebirgsbrigaden für die Skikurse Ski und andere Winterartikel leihweise abgegeben.

Es berührt nun eigentümlich, daß aus den Krediten des schweizerischen Militärdepartements die Zivilgesellschaft „Pro Corpore“ Skikurse organisieren kann. Wir lesen im Novemberheft Pro Corpore nachfolgende Notiz:

„Technische Kommission.

Wintersportkurse.

„Die Gesellschaft „Pro Corpore“ führt diesen Winter mit Bundesunterstützung wieder Kurse für Eis- und Skilauf durch.

„Die Teilnehmer erhalten Reiseentschädigung für Bahnfahrt III. Klasse hin und zurück und einen kleinen Beitrag an die Auslagen für Unterkunft und Verpflegung.

„Die Anmeldungen sind bis spätestens zum 10. Dezember zu richten an: Herrn E. Wechsler, Schaffhausen, Sandgasse 4, für die Eislaufkurse; Herrn Dr. J. Steinemann, Bern, Optingenstraße 51, für die Skilaufkurse.“ —

Auf diese Weise genießen sogar nicht dienstpflichtige Mitglieder (auch Damen) der Gesellschaft pro Corpore den Vorteil, aus den Krediten des schweizerischen Militärdepartements einen Skikurs besuchen zu dürfen. Offizier-Vereine jedoch haben nur das Recht auf leihweise Abgabe von Ski und Winterartikeln. Man dürfte füglich die Gleichberechtigung der Offizier-Vereine verlangen, oder die Gesellschaft Pro Corpore an die Kredite des Departements des Innern verweisen.

Major Kollbrunner.

Bemerkung der Redaktion:

Unsere Erkundigungen an zuständiger Stelle ergeben:

Die nackte Tatsache ist so, wie Major Kollbrunner sie darstellt. Seine Klage ist denn auch nicht die erste dieser Art. Die Beschwerdeführer sind sich nur der Tatsache nicht bewußt, daß es sich hier um zwei ganz verschiedene Dinge handelt.

Die Art. 102, 103 und 104 der Militärordnung bestimmen, wie weit der Bund auf die physische Erziehung der Jugend Einfluß ausüben kann. Die Ausführungsbestimmungen zu diesen Artikeln enthalten die Verordnung und Vorschriften über den Vorunterricht von 1915, wo unter „b) Ausbildung der Lehrkräfte“ in Art. 12 gesagt ist: „Der Bund ordnet jährlich nach Bedarf in den verschiedenen Landesgegenden Turnlehrerkurse an zum Zwecke der Ausbildung von Turnlehrern und Turnlehrerinnen, etc.“ Die Kurse der „Pro Corpore“ sind nun solche Lehrerkurse. Durch die Teilnehmer an diesen Kursen soll die Freude am Wintersport in die Jugend hinausgetragen werden, und daraus wird unser Volk direkt und die Armee indirekt Nutzen ziehen. Um diese Kredite an das Budget des Innern zu verweisen, brauchte es vorerst eine gesetzliche Grundlage. Ob sich diese bei den föderalistischen Tendenzen der Großzahl unserer Kantone leicht durchsetzen ließe, ist mehr als fraglich. In der Militärorganisation 1907 konnte sie ohne großes Aufsehen geschaffen werden, und wir müssen nun sehen, wie wir den größten Nutzen für Land, Volk und Armee daraus ziehen. So bedauerlich es ist, daß Militärskikurse nicht besser unterstützt werden können, so sehr müssen auf der andern Seite die Anläufe gegen die im Militärbudget stehenden Kredite für das Turnwesen bedauert werden, und zwar um so mehr, wenn sie aus Offizierskreisen kommen; denn die Gegner, seien sie es aus föderalistischen oder antimilitaristischen Gründen oder aus rein finanziellen Erwägungen, werden natürlich mit Vergnügen diese Kritiken verbuchen, ohne aber im geringsten daran zu denken, auch nur einen Franken mehr für Skikurse in das Militärbudget einzustellen. *Redaktion.*

Totentafel.

Erwin von Waldkirch, Oberstlieut. i. Gst. (Eisenbahnoffizier),
geb. 1868, gest. in Basel 10. Dezember 1921.

Der Militär-Skipatrouillenlauf 1922

findet, in Verbindung mit dem großen Verbandsrennen des Schweiz. Ski-Verbandes in Davos, diesen Winter, Sonntag, den 5. Februar 1922, in Davos statt.

Die Leitung fällt gemäß Wettlaufordnung des S. S. V. dessen Militärdelegation zu.